

## Contribution-Edict, Gegeben zu Rostock den 31. Octobris Anno 1666

Rostock: Keyl, 1666

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734015178>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION-EDICT,

Begeben zu Rostock

den 31. Octobris Anno 1666.

---

Rostock /

Gedruckt bey Johann Keyln / Universitäts Buchdr.

*Phys*

CONTRIBUTION



Gegeben am 10. März 1870

1741  
Rittmeister Hoffmann  
mitten im Lande  
von dem Hofe  
nebst d. Hofe



1.  
**S**on Gottes Gnaden Wir  
Christian Boups/und Gustaff Wolff/  
Gewaltere/ Herzoge zu Mecklenburg/ Für-  
sten zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Grafen  
zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard  
Herren/ Zügen allen und jeden Unseren Amptleuten und  
Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritter-  
schaft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räten in den  
Städten/ und sonst allen unseren Unterthanen und Ver-  
wandten ins Gemein/ nebenst entbietung Unsers Gna-  
digsten Brusses hiemit zu wissen.

**W**achdem eine Zeithero das Gemeine Contributions Wesen  
in das stecken gerathen/ und derowegen der Credit dieser Lande ein  
nen mercklichen Abbruch gelitten/ nunmehr aber durch verlei-  
hung göttlicher Hülffe/ bey gegenwertigem Landtage es dahin gerichtet/ das zu  
abführung Unserer/ und anderer auff dem gemeinen Landtassen hauffender  
Schulden/ die Contributiones hinwiederumb in einen richtigen Gang  
gebracht werden möchten/ und Wir dabey nichts liebers gesehen/ noch ge-  
wünschet/ den das in vorigen Jahren gebrauchter Modus Contribu-  
endi des Koffgeldes weiter nicht continuiret/ sondern gänzlich abge-  
schaffet/ und dahingegen ein anderer billicher und Reich- und Armen er-  
träglicher Modus zu bezahlung obgedachter Schulde für anseho wehre be-  
liebet und beschloffen worden/ So hat dennoch uns/ Unsere Erbhahre  
Ritter- und Landtschaft unterthänigst zu verstehen gegeben/ das ob Sie  
zwar der geschehenen Landtags Proposition, und wiederholtem Gna-  
digstem Befehle zur gehorsamster Folge/ nicht unterlassen/ mit allem ge-  
treuen Fleiß sorgfältig sich zu bemühen/ das bey igiten beschwerlichen  
leufften/ und fast niederliegenden Commerciis ein ander bequemer Mo-  
dus, ins Mittel gebracht werden könnte/ und aber nach wol erwogenen Um-  
ständen/ befunden/ das kein anderer für igiten zuersinnen und anzulegen ge-  
wesen

A ij

2.

wesen/ Sie derothalben den bißhergebrauchten Modum des Kopffgeldes/  
Dieße Schazes/ und was dem anhängig/ nothwendig wiederumb vor-  
schlagen und wiederhohlen müßten/ mit Unterthänigster Bitte/ Wir dens-  
selbigen also gnädigst ratificiren wolten: So haben Wir gemelter Unse-  
rer Ritter- und Landschafft Unterthänigstem Suchen in Gnadenraum  
und stat gegeben/ und sothanen Modum uns gnädigst gefallen lassen.

Sehen/ Ordnen/ und Wollen demnach hiemit gnädigst/ daß die in  
vorigen unsern Edictis gesetzte vier Classes und Ordnungen hieby fol-  
gender Gestalt gehalten/ und inacht genommen werden sollen.

Und gehören zum Ersten Stande/ alle Fürßliche Land- Hoff- und Hoff-  
gerichts Kähte/ wie auch Land Marschälle (welche zwar so weit sie würck-  
lich in continuirlichen Fürßlichen Diensten und in loco der Hoffstatt be-  
griffen/ ratione dignitatis ac eminentiæ/ für sich/ ihre Frauen/ Kinder  
und Diener/ so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen/ so viel das  
Standgeld betrifft/ billich eximiret sein/ jedennoch aber von Ihren im  
Lande belegenen steuerbahren Gütern/ und was dem anhängig/ ihre zu-  
stehende Gebührniß herbey zu tragen/ schuldig sein sollen) Dan folgend  
die vom Adel/ und andere Landbegütherte/ Adelige Wittwen/ und Jung-  
frauen (von welchen aber diejenigen/ so sich kundbahrer Armuth halber  
ihrer Hände Arbeit ernehren müssen/ wie auch Kloster- Jungfrauen/ auß-  
genommen:) Erb- und andere Jungfrauen/ Adlichen und Bürgerlichen  
Standes/ alle Fürßliche Haupt- und AmptLeute/ alle Doctores, Advocati  
und Medici, Procuratores, Ampt Verwalter/ Küchenmeister/ Ampt- und  
Kornschreiber/ imgleichen alle andere Fürßliche Bedienten) jedoch auß-  
genommen die Hoffdiener/ welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung ha-  
ben/ und sonst außserhalb Fürßlicher bedienung keine andere Bürgerliche  
Hantierung und Nahrung treiben) Böllner/ Klosterbediente/ Bürger-  
meister/ Stadtvogte/ Rathsverwandte/ Secretarii und Oeconomi  
in den Städten Parchim/ Neubrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und  
Boitzenburg/ Item insgemein alle Notarii, vornehme Bürger und  
Kauf- Leute daselbst/ Buchfährer/ Gewandschneider/ Seiden- und Ge-  
würs- Krämer/ Apothecker/ Weinschæncker/ Brauer/ wie auch alle Land-  
begütherte/ Fürßliche und andere Pensionarii, und Pfandes- Einhabere/  
Schreiber und Verwalter auff Adlichen Gütern/ oder so sonst vor  
sich

B. von S. Abt. 1666. habens an  
ungewöhnlich h. d. a. l. beliebt,  
das das Leben pflichter  
dinge nicht was, dinst  
beten, und dinst in dinst  
A. Abt. gant  
wunder, fell.

Erster Standt.

Widliche Witban und Jungfrauen, so sich  
sänder Arbeit annehmen. } Exempt.  
Kloster Jungfrauen.



Ino Man — 5. R. 12  
 v. d. h. — 1. R. 16  
 Kinder — über 14. Jahr.

ander Standt.

Vide fol. 15.

16. Auf dieser Ordnung  
 geben der Raftoffen  
 in allen Linnen  
 v. d. h.

Ino Man — 3. R. 18  
 Casus — 1. R. 21  
 Kinder über 14. Jahr. — 1. R. 8  
 Erbmüller

Bitte Standt.

5  
sich auff dem Lande und Gütern / oder aber in Städten in privilegirten  
Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben für sich  
fünff Gulden / die Frau zwei Gulden / zwölff Schilling / und für jedes  
gezeugtes und verpflegtes Kind / so über 14. Jahren / einen Gulden /  
sechszehen Schilling / jedoch daß die studierende Jugend in allen vier  
Ständen / wann sie das 18. Jahr erreichet / und beim Studieren zu ver-  
bleiben gemeinet sein / ganz eximiret und außgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermeister /  
Stadt-Boigte / Oeconomi und Rathsverwandte in den Städten Fried-  
land / Malchin / Ribbenitz / Wahren / Sternberg / Gadebusch / Woldeck /  
Plau / Köbel / Wittenburg / Gnöhen / Grevismühlen / Neustadt / Gra-  
bow / Krivitz / Dömitz / Strelitz / und Lübz / Trompeter / so ihre Begnadi-  
gung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre Bürgerliche  
Nahrung in den Städten treiben / wie dann auch Goldschmiede / gemeine  
Kauffleute und Krahmer / Kauff- und Kramer / Gesellen / auch der vom  
Adel / Doctoren und anderer Gelahrten / ihren Herren täglich auffwar-  
zende Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hufstovierer / Wand-  
Sapen- und Vortennmacher / Kupffer- Grob- und Klein- Schmiede / Res-  
selführer / Mälzer / Bundmacher / Kärsner / Hacken / Tuchbereiter / Kan-  
nen- und Grapengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider / Reiß-  
schlager / Brandweinbrenner / Freischlächter / Knochenhauer / Gläser /  
Glase- Hütten- Meister / Pottaschbrenner / Leinweber / Frei- und an-  
dere Schneider / wie auch Frei- und andere Schuester / Bentler / Huthma-  
cher und Schwarz- Ferber in den Städten erster Ordnung / imgleichen  
vorhergesetzte Handwerker in den kleinen Städten / und Erb- Mälzer  
auff dem Lande und Städten / diese alle geben der Mann drei Gulden /  
achtzehen Schilling / die Frau einen Gulden / ein und zwanzig  
Schilling / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über vierzehnen  
Jahr einen Gulden / acht Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister /  
Stadtboigte / Oeconomi / Rathsverwandte in den übrigen kleinen  
Städten / welche gleich denen in der ander Ordnung / der Mann drey  
Gulden achtzehen Schilling / die Frau einen Gulden ein und zwanzig  
Schilling / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14 Jahren /  
einen

einen Gulden/achtshilling. Dann folgendts ins gemein alle Perlen/  
 stücker/Kunstschneidker/Wahler/Nähter/Löpffer/Fischer/Zimmerleute/  
 Maurer/Lohe- und Weißgerber/Bier und Brandweinstäger/Badstü-  
 ber/Steinhauer/Glocken und Rothgießer / Dreßler / Schwerdtfeger/  
 Sporen-Messmacher/Büchsenmacher/Böttiger/Wagen- und Rademas-  
 cher/Wäger Pulffer/Walck-Hammer/Korn-Papiermüller / Ziegler Pi-  
 quenmacher/HolzBoigte/Stattdiener/Freye leute/so Einfall und Pen-  
 sion von Baw- und Ackerwerckgeben/Gärtner/und GlasHüttenKnechte/  
 diese alle geben der Mann zwei Gulden zwölff Schilling die Frau einen  
 Gulden sechs Schilling/ und für die Kinder über 14 Jahren Ein und  
 zwanzig Schilling. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten/  
 und so andere Hanthierung treiben/jedes Ohrttes nicht gleichen Verdienst  
 und Nahrung haben/so soll/damit Unbilligkeit / so viel möglich/ verhü-  
 tet werde/eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn/das  
 sie nach unterscheid/gewissen und beschehenen gründlichen Erkändigung/  
 nach advenant, und eines jeden Nahrung und Verdienst/oder kundbah-  
 ren unvernögen und Armuth/durch gewisse verordnete hierzu beeidete Ein-  
 nehmer die Steuer einheben(jedoch das solches ohne affecten und Parthei-  
 ligkeit zugehe) und das sie die Specificationes durch die Einnehmer jedes  
 Orthes beym Rathen unter des Raths Sigel einbringen / und justificiren  
 lassen/auch dabenebensteine Specification derjenigen / mit welchen obge-  
 setzter massen dispensirer, übergeben und die Ursache/ warumb solches ge-  
 schehen/darinn anziehen sollen. In massen dann auch den Schaffern in  
 Städten/und auff dem Lande / dem Mann auff zwey Gulden zwölff  
 Schilling/der Frauen und den Knechten auff einen Gulden sechs schil-  
 ling/ den Kindern über 14 Jahren / auff ein und zwanzig Schilling/  
 und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff zwölff schilling  
 das Kopffgeld hiemit gesetzet wird.

Zu der Vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenandte  
 Handwerker / Acker- und Bawleute / Tagelöhner / und andere gemeine  
 Leute/Fischer/Sager/Müller/Sager / Kesselschneidker / Schweinschneider/  
 Wäscherin/Näterin/ und sonst auff ihre Handliegende Knechte/ Weiber  
 und Mägde/ Hebammen/Brausterrinnen / Handwerker auff dem Lande/  
 Hoffmeister/Bögte/LandKneuter/Reißgeknechte / Schützen/Gutscher/  
 Krüger/

3. Ordn.

3. Ordnung.  
 der Man ----- 2 R. 12  
 die Frau ----- 1 R. 6  
 Kinder ----- " 2 1/2

Vite fol.  
15.

Dispensatio mit dem Landmannsstand.

der Statt Specification, selbe haben die  
 Stadt's Ringe eingekauft waren.

Schoffen Kopfgeld ----- 2 R. 12  
 die Frau <sup>und</sup> ----- 1 R. 6  
 Kind ----- <sup>einmal</sup> 2 1/2 über 14. Jahr.  
 Jungen <sup>und</sup> <sup>einmal</sup> <sup>einmal</sup> ----- 12 R.

Vierte Standt.

Das Man	—	1 R 12 P
Das Frauen	—	1 R 12 P
Kindes	—	1 R 12 P

Alle handlungstarke gaben nach der  
anderen Ordnung.

vide fol. Einlieger - vom waidm. stund in st. t.

15.	Das Man	—	1 R 12 P
16. sein außgalaß	Das Frauen	—	1 R 12 P
	Kindes	—	1 R 12 P

Gant Korn. 8 P.  
Wain Korn. 4 P.

Einlieger - soviel diemmen können  
gaben nach einmahl soviel  
Miserabiles außgarennung.

Gaben und burs  
wain is allin  
wain Korn.

Größter hant Korn 18 P.  
Das Frauen hant Korn  
Größter hant goldt 1 R 12 P  
Tagelöhner.

Die Frauen - 1 Man - 18 P

Einlieger 18 P

Das Frauen	—	18 P
Kindes	—	18 P
Arbeits	—	12 P
Madyts	—	12 P
Junger	—	12 P
Arbeits Frauen	—	12 P

9.  
Krüger / Leyrendreyer / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hiezu innen übergangen und aufgelassen / diese geben der Mann einen Gulden zwölff Schilling / die Frau einen Gulden / die Kinder über 14. Jahre zwölff Schilling. Die Acker und Bawleute aber / so Handwerker seyn / und ihr Handwerk dabey gebrauchen / geben solches Handwerkes halber / wie in der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so wohl der Mann als die Frau / einen Gulden zwölff Schilling / und dan für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Weizen / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / acht Schilling / vom Scheffel / weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen vier Schilling geben. Diejenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibeskräfte halber / noch dienen und Arbeiten können / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern einlieger zu geben gehalten seyn ; doch sind hierunter die miserabiles oder ganz arme gebrechliche Persohnen nicht gemeinet. Item / so geben die Dröschler / welche umb Korn dreschen / und gewisse Scheuren haben / nebenst ihren Frauen das Kopffgeld den Bawren gleich / jedoch daß sie / in der Scheffelzahl / die Dröschkeit nicht zu hoch treiben. Die Dröschler aber / so bey Tagelohn umb Geld dröschten / geben wie hievor der Mann einen Gulden zwölff Schilling / und deren Frauen einen Gulden / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nicht zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Ohrte arbeiten / bald hie / bald dort / sich auffhalten / so sollen sie an dem Ohrte / woselbsten sie bey publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Schährnis / angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts / und Wittumbs / Unterthanen / und unter Adelichen Sizen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bawleute / imgleichen die Einlieger und Hirten / sie gehören / wann sie wollen / der Mann achtzehn Schilling / die Frau und Kinder über 14. Jahren / jedeneu Schilling / die Knechte aber geben zwölff Schilling / die Weiber sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in selbigem Guthe in Diensten

sten/und viele Kinder haben/nur den Mägden gleich geben sollen; Die  
Küster/so Handwerker oder Krügerei treiben/ Item, die Müller/so Zim-  
merleute dabei sein/und sich solches Handwerks gebrauchen/ dann auch  
die Schmiede auff dem Lande/ geben von solchem Handwercke und Nah-  
rung Vermöge dieses Edicts die Gebührnis.

Ferner und fürs Ander sollen alle die Eingefessene Landbegüterte  
Adel und Unadel, Bürger und Bauern/auch alle Pensionarii und Pfan-  
des, Einhabere von Adelichen Sizen/Klöstern/Oeconomeyen/Hospita-  
lien/Städten und Bürgern gehörigen/ und sonst jedermänniglich den  
Viehe/Schaz/ so wol von dem auff dem Lande/ als in den Städten  
tempore publicationis Edicti habenden und vorhandenen Vieh erlegen.  
Die Pensionarii und Pfandes, Einhabere/ so Fürstl. Ampter und Taf-  
fel-Güter in Pension und Besitz haben/ geben zwar von viertheilen  
Schaff, Vieh/ so als Unser eigen Vieh gerechnet wird/ den Viehes  
Schaz in die Cammer/von dem fünfften Theil aber/ als des Schäffers  
Gemenge, von den Schaffen/ und von Buten, und Knecht, Schaffen/  
als auch des Schäffers Kind, Viehe/ Schweine/ Ziegen und Immen/  
sollen sie die Gebührnis in den Land, Kasten geben und einbringen. Wel-  
che aber auff verwüsteten Ampts, Dörffern/ oder allda neuangelegten  
Meyerhöffen und Schäffereien wohnen/ dieselbe geben davon den gan-  
zen Vieh, Schaz, wie imgleichen die Pastoren/ so Ackerwerk in Pension  
oder sonstn über funffzig Schaffe (so ihnen zu halten frei und zugelassen  
wird) entweder auff ihren eigenen HeurAcker halten / oder sonstn auch  
mit andern Leuten Schaffe zur Helffte haben/steuren von solchen Schaf-  
fen/ und andern zum Heur, Acker gebrauchendem Viehe in den Kasten/  
und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen/ Ochsen, Kueh und Kindern/ oder Pfer-  
de/ an Hengsten und Stuten/ es sein Kutsch, oder Reit, Pferde/ die über  
ein Jahr alt/ ohne Unterscheid/ sie sein bezahlet oder nicht/ imgleichen so  
Zeit dieses Edicts publication geschlachtet worden/ zehen Schilling.  
Von jedem Beren oder Schwein/ so jährig/ imgleichen so zum schlachten  
mit Korn gemestet worden/ und post publicationem Edicti noch verhan-  
den/ zwei Schilling. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Orda-  
nung den Hirten einen jeden 3. oder 4. zu halten hiermit frei gestellt/ also  
das





Seiden ————— 2/

Zumman ofn hutaoffenik,  
von die glanz bei das  
Kontigam, stümt — 6/

Seife zuu ganiob — 2/

ofn ganiob — 2/ 6/

aber die Ordnung — 5/

Rufe Hoff 200. Stucke

1. Rufe a. — 10/3-

über die — 15/3-

Stücken off 100. Stucke

3. a. 2/ abays - 4/

Freie Leute geh  
von St. J. a. 2/3-

Stücken und firtas auf dem St. J.

St. J. a. 30. Stück a. 2/

die abays alle — 3/ 6/

Stücken von 1. Kloben — 9/

Stücken von — 6/

Stücken von — 3/

daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und Bürger in den Städten / fünff Schilling in den gemelten Kästen geben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling / und vom Hocken zwei Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Immen wird an dem Ort / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder demselben / welcher die Immen hält / gang oder zur helffe zu / oder stünden auch bei den Predigern / gegeben sechs Schilling.

Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem Schaffe / Hamel oder Lam ohne Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß hat / und dann die Eigenthumbs-Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwei Schilling. Von den Schaffen / Hameln und Lämmern aber / nach Unser Ordnung außser dem Gemenge / davon die Herrschafft keinen Genieß hat / zwei Schilling / sechs Pfenninge. Auch sollen die Schäffer / Schäffer Knechte und Jungen von einem Buten Schaffe / Hamel oder Lam / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / fünff Schillinge / dann auch von andern Vieh / so sie ebenmäßig über die Ordnung halten / jedoch Unser Straffe vorbehaltenlich) als von der Kuehe fünff zehen Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / wie dann auch die Bürger in Städten / freie Leute und Eintieger auffm Lande / geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel und Lämmern zwey Schilling. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten beides in Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gute Menge von Schafen halten / werden 30. Stück jedes mit zwei Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie einen Schilling mehr / als sonst von Aussen-Schaffen gegeben wird / und also von jedem drei Schilling sechs Pfenninge zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstbothen / so umb ihr Lohn so wol bei Geistl. als Weltlichen Persohnen dienen / sollen von ihrem verdienten Lohn / von jedem Gulden neun Pfenninge / und von jedem ihnen gefäeten Scheffel haren Korns sechs Schillinge / weiches Korns drei Schillinge (Unser Straffe vorbehaltenlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in  
 B  
 Prießer

Priester und dero Witwen Häuser zu wohnen / bey der Obigkeit und Patron des Orths / diese aber bei ihren Herren abgeben / und also in dem Land / Kasten steuren. Es wehre dan das an einen oder andern Orth den Diensthöten Korn an stat des Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmal von den Contribucenten in der Specification außdrücklich gesezet werden soll / auff solchen Fall wird von jedem Scheffel hartes Korn ein Schilling sechs Pfennige / von einem Scheffel weiches Korn aber neun Pfennig obengedachter massen in die Land / Kaste gesteuert.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigne Hand sitzen / Mann- und Weibes Personnen / sollen über obgesetztes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gulden zwölff Schilling / imgleichen die Seidenkrämer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Rauffleute / wie auch die Woll / Honig / Gewürz / und Wein / Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und B. wandnis / so wie obengesezter massen zu der Obigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eidespflicht gestellet wird / sechs Gulden / wie auch fürnehme Handwerker in Städten als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker und alle andere / so in der andern Ordnung benandt / nachdem sie ihr Handwerk treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerk zwei Gulden / die übrigen Handwerker in den Städten / und auff dem Lande / so in der dritten Ordnung enthalten / vom Handwerk achtzehen Schilling / und dann die Glashütten- Meister zwanzig Gulden (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas / wie geschehen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner / so wol auf dem Lande als in den Städten / von jeder Blase ohne Unterscheid sechs Gulden geben und entrichten. Imgleichen an welchen Orthen **DE** Mast gegeben / soll derjenige / welcher das Mastgeld einhebet / oder als ein Pensionarius zu genieffen / von jedem Mast- Schweine / so er entweder schlachtet oder verkauffen läßt / drei Schillinge in den Land / Kasten gebren.

Von

Christentag bei des Feiertags -  
gaben gleich den anderen.

Erne Adam im Lohr gestrichelt unradt  
jedem dem Duffel facht ~~5~~ 1 1/2  
und dem Feiertag dem ~~7~~ 9  
gaben, unradt.

Einliager und Angeler -

dem handlung - der Mann 1 R 12  
die davor age ~~1~~ 1 R 12

Handelbuche ~~OR~~  
2. Ord: Handwerker von d. Hof: ~~2R~~  
in allen Stätten.

3. Ord: Handwerker ~~28~~

Glasfritten meiste ~~20~~

Brennsteinbleche ~~OR~~

Maß Dyrans in der Maß - ~~3~~  
mit dem gemeinen Maß ~~2~~

Adiunctis pertinentiis  
in bannum -

Acciso. a. p. 3. p.

by" 20k p. p.

Frembo bis a. 4. 4. p.

Von den Lehnsgütern / so den Creditoren per Cessionem aufgetragen / soll diese Contribution ebenmäßig von den Creditoren abgestattet werden / da aber nur gewisse pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden / sol derjenige / der noch das Haupt-Guth oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten pertinentien den Einnehmern bey dem Land-Kassen eigentlich / und bey unnachbleiblicher arbitrar Straffe / welche zum wenigsten auffgedoppelte sich erstrecken soll / nahnkündig machen / damit deswegen bei der Contribution kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht werden möge.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Stäten von einem des Rathes / und einem aus der Bürgerschaft / eingenommen / und zwar von einem jeden Scheffel Malz Pacherer Masse / so gemahlen und verbraucht wird / gegeben und versteuert werden / drei Schillinge. Damit aber der bei Abstatung der Accise bishero verspürter grosser Unterschleiff und Betrug abgeschaffet / und hinfüro verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes Orthes redliche und qualifizierte Leute / die die Accise auff eine gewisse Stunde im Tage einnehmen / richtig zu Register setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den monatlichen Registern alle Quartal einliefern / bestellen und becidigen / auch an den Thoren und Aufzahren solche genaue Aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt (massen dann ein jeglicher / so dawieder handelt / jedesmal in zwanzig Gulden Straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wehre dan / das in oder bei der Stadt keine Mühle wehre / hinauskommen könne oder gelassen werden solle / der keinen Accise Zettel auff / und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles unterschleiffs und Betruges alle und jede Mühlen auff dem Lande bei unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bei den Eiden und Pflichten / darmis Uns sie als Unterthanen verwand sein / und dann bey zwanzig Gulden ohn nachlässiger Straffe / so oft einer dagegen handelt / wird / hiemit ganz ernstlich befohlen wird / das sie niemand auß den Städten einigen Scheffel Malz / er zeige dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise Zettel vor / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. So soll auch der Krüger von allem Bier so er aus der Fremde /

und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dörthern holet und aufschendet / von jeder Tonne / so er außzapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund / Herrn zu würclicher Lieferung in den Landts Kästen zu entrichten schuldig sein.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetz / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und künfftigen Nicolai, wird sein der 6. Decembris lauffenden Jahres sub poena dupli, wo möglich in harter Reichs Münz / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an doppelt Schillingen / Unsern hierzu bestalten Einnehmern in Rostock / vermittelst einer richtigen / nach hiebeigedrucktem und eingerichteten Schemate, und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification, seiner ganzen Contribution einliefern / und nebenst der Daitunge einen Neben Schein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Deampften für sich / und die Ihrigen / imgleichen die Ampts Bediente und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde / Viehes Schatz und anderer Gebährnis / (mittels vorhergehender ernstler Erinnerung / sich für der Straff gedoppelter Zahlung seiner ganzen Contribution, auch Verlust dessen / was bei der veranlassen Vieh Zehlung verschwiegen befunden wird / auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification, so sie in duplo oder zweifach einliefern sollen / mehrgedachten Unsern Einnehmern zu Rostock in gedachtem Termino bei obgesagter Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber quiciren / und einen Neben Schein / welchen sie Unsern Deampften jedes Orthes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten / und zwene aus dem Rath / und zwene aus der Bürger schafft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämplichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Schützen Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen sind / besage des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen

klarlich

Terminus 6. Decemb.  
 Specificationes in duplo.  
 Das vor Muntz ausgehendes.

Die Pflanzon Könige von v. Glorj-





21

klarlich und deutlich auffgesetzten Specificarion bei obgesetzter Straffe im  
gesetztem Termino sub poena dupli einliefern / und sich darüber gebüh-  
rende Quitunge / und dann auch einen Neben-Schein / Unsern Beampten  
jedes Drethes einzuhändigen / geben lassen sollen.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Contribu-  
tion nicht gelangen können / so sollen zwar bei der Land-Kasse die Specifi-  
cationes (inmassen dieselbe ohne jenigen Beding in termino einzulie-  
fern sind) entweder ohne Geld / oder auch mit Zahlung auff Rechnung  
angenommen / von den Einnehmern aber keine Quitung / sondern ein  
bloßer Schein darauff ertheilet / und die bescheinigten auff die Restanten  
zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete Exe-  
cutores hie mit und in Krafft dieses ganz ernstlich / und bei Straffe hundert  
Reichsthaler befehliget / gegen die jenigen / welche ihnen solchen Neben-  
Schein in obbenannten Termino nicht werden einhändigen / also-  
bald und unerwartet einigen Befehligs auff die gedoppelte Zahlung /  
und Executions-Gebühr zu exequiren / und den Einnehmern zu ents-  
richten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem Termino ohne  
einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich ge-  
lebet und nachgesetzt werden möge. So haben Wir dieselbe durch dies-  
ses offenes Edict zu jedermännigliches Wiffenschafft publiciren und ver-  
kündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu  
richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall  
des Säumsahls und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussenbleiben wird /  
vorzusehen wissen.

Urkündlich unter Unsern Fürstl. Insie-  
geln befestiget / und geben zu Rostock / den  
31. Octobris Anno 1666.



Schema,

Schema, wornach ein Jeglicher Contribuent  
seine Specification Einrichten soll.

	1.	2.	3.
	Persohnen	Handel Handwerck und Lohn	Pferde und alles Kind Viehe
Für mich und meine Fraue	7 fl. 12 sch.		
Für einen Sohn und Tochter	o o		
Für einen Knecht o o o	o o		
Für eine Magde o o o	o o		
Für des Knechtes Frau so er eine hat o o o o	o o		
Von 10 fl. Lohn und 3. scheffel außsath ins Lohn	o o	12 sch.	
vom Handwerck o o o	o o	2. fl.	
Vel o o o o o	o o	18 sch.	
Vom Handel o o o o	o o	6 fl.	
Vor 1. Brandweins Blase	o o	6 fl.	
Vor 1. Pferde und 1. Haupte Kind Vieh o o o o	o o		20 sch.

Vor



Summe

171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

Summe

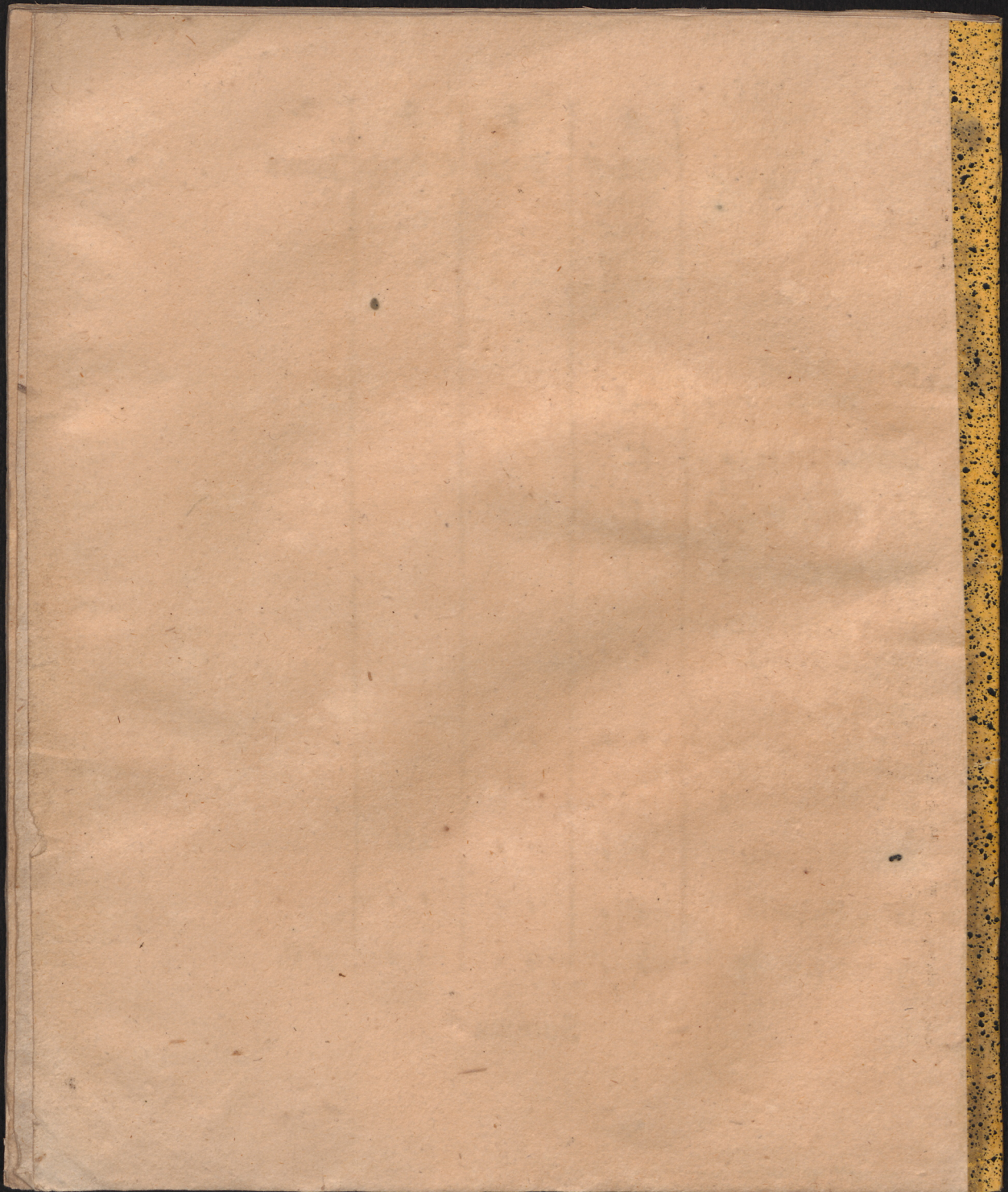
	4.	5.	6.	7.
	Schaff in und außer ge- menge auch über die Ord- nung.	Ziegen	Schwein	Zinnen
Vori. Schaff im ge- menge " "	2 fl.			
Zufut gemenge "	fl.			
und Knecht Schaff	fl.			
über die Ordnung	fl.			
Kind Viehe über die Ordnung	" "			
Vori. Ziege nach der Policey Ordnung	" "	5 fl.		
über die Ordnung	" "	fl.		
Fasel Schweine	" "	" "	2 fl.	
Mast Schweine	" "	" "	" "	
Zinnen 7. Stock	" "	" "	" "	6 fl.

Summa









klarlich und deutlich auffgesetzten Specifica  
gesetztem Termino sub poena dupli einlief  
rende Quitunge/ und dann auch einen Nebe  
jedes Orthes einzuhändigen / geben lassen

Solte aber ein oder ander Contribu  
tion nicht gelangen können / so sollen zwar  
caciones (inmassen dieselbe ohne jenigen  
fern sind) entweder ohne Geld / oder auch  
angenommen / von den Einnehmern aber  
blosser Schein darauff ertheilet / und die be  
zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampte  
catores hiemit und in Krafft dieses ganz  
dert Reichshaler befehliget / gegen die jeni  
ben / Schein in obbenandten Termino nie  
bald und unerwartet einigen Befehligs  
und Executions / Gebühr zu exequiren /  
richten.

Damit nun dieser Unserer Verordn  
einige Säumnis und Behinderung geh  
lebet und nachgesetzt werden möge. So  
les offenes Edict zu jedermännigliches W  
kündigen lassen wollen. Wornach sich  
richten / und für Schaden und Ungelegen  
des Säumsahls und gebrauchten Untersel  
vorzusehen wissen. Uhrkündlich  
geln befestiget / und geben

31. Octobris Ann



21  
weiter Straffe in  
darüber gebüh  
nfern Beampten

seiner Contribu  
Kasse die Specifi  
termino einzulie  
auff Rechnung  
ng / sondern ein  
uff die Restanten

e verordnete Exe  
bei Straffe hun  
shnen solchen Res  
händigen / also  
oppelte Zahlung /  
nehmern zu ents

m Termino ohne  
ohnfehlbarlich ges  
dieselbe durch die  
ubliciren und ver  
horsamst wird zu  
onst auff den Fall  
assenbleiben wird /  
Fürstl. Insies  
den

Schemm,

